



Z.smu/hl

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn beabsichtigt, den Bebauungsplan für die Katastralgemeinde Hollabrunn zu ändern.

Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 34 Abs. (2) des NÖ ROG 2014, NÖ LGBl. 97/2020 durch sechs Wochen, das ist in der Zeit vom

**11.11.2022 bis 23.12.2022**

im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn als auch digital auf der Homepage der Stadtgemeinde Hollabrunn unter [www.hollabrunn.gv.at](http://www.hollabrunn.gv.at) zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Auf Ansuchen können die Unterlagen auch per E-Mail zugesendet werden.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagenfrist zu der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgend einer Form Berücksichtigung findet.

**Hinweis:** Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Stellungnahmen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.



Der Bürgermeister

KommR. Ing. Alfred Babinsky

angeschlagen am: 11.11.2022  
abgenommen am: 27.12.2022